

Statuten des Anwaltsverbandes des Kantons Schwyz

(AVSZ)

vom 1. Mai 1993

(Stand 19. Mai 2006)

§ 1

- I. Persönlichkeit, Zweck und Sitz
- Der Anwaltsverband des Kantons Schwyz (AVSZ) ist eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV). Er besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.¹

§ 2

Der AVSZ bezweckt die Wahrung des Ansehens und der Unabhängigkeit des Anwaltsstandes, die Pflege des kollegialen Geistes unter seinen Mitgliedern und die Vertretung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Er fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder und die Entwicklung von Rechtspflege und Gesetzgebung. Er enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

§ 3

Sitz des AVSZ ist das schwyzerische Geschäftsdomizil oder der schwyzerische Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

¹ Fassung vom 19.05.2006

§ 4

- II. Mitgliedschaft
- Mitglied des AVSZ kann jede auf Grund der schwyzerischen Anwaltsgesetzgebung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes berechtigte Person werden, die einen guten Leumund geniesst und ihren Wohnsitz oder ihr Geschäftsdomizil im Kanton Schwyz hat.

Wer als praktizierender Anwalt oder als praktizierende Anwältin mit Geschäftsdomizil im Kanton Schwyz Mitglied des AVSZ ist, gilt als Aktivmitglied des AVSZ im Sinne von Art. 3 der Statuten des SAV und ist damit auch gleichzeitig Mitglied des SAV.²

Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise Personen als Mitglieder aufnehmen, welche die Voraussetzungen gemäss § 4 Abs. 1 nicht erfüllen.³

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Verbandszweckes beizutragen. Sie haben insbesondere die Landesregeln zu beachten und die Kollegialität zu wahren.

² Fassung vom 19.05.2006

³ Fassung vom 03.05.1997

§ 6

Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches, welches der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorzulegen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Wer die zur Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, verliert die Mitgliedschaft.

§ 7

III. Organe Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren und die Disziplinarkommission.

§ 8

A. Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis spätestens 30. Juni statt.⁴

⁴ Fassung vom 01.05.2004

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

§ 9

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu :

1. Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Disziplinarkommission.
2. Der Erlass allgemeinverbindlicher reglementarischer Bestimmungen.⁵
3. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
7. Die Abänderung der Statuten.
8. Die Auflösung des Vereins.

⁵ Fassung vom 02.05.1998

§ 10

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Abstimmungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Wahlen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 11

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Der Aktuar oder der Kassier ist zugleich Vizepräsident.

Er wird für vier Jahre gewählt.

Im Falle einer Vakanz erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Diese Wahl gilt für die laufende Amtsperiode.

Bei der Wahl des Vorstandes soll zwischen Mitgliedern aus Inner- und Ausserschwyz abgewechselt werden.

§ 12

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder im einzelnen Falle durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere :

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der durch sie zu entscheidenden Angelegenheiten.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Die Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Die Besorgung der laufenden Geschäfte, der Verkehr mit dem SAV und das Erstaten von Vernehmlassungen.
5. Die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten.
6. Die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.
7. Die Organisation von Veranstaltungen zur Weiterbildung.
8. Die Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern.
9. Der Entscheid über Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis, soweit dafür nicht die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht zuständig ist.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Für den Verband zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

Der Aktuar führt über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll.

Ihm obliegt auch die Ordnung und Aufbewahrung der Akten, ebenso die Nachführung des Mitgliederverzeichnisses.

Der Kassier verwaltet das Verbandsvermögen und führt die Jahresrechnung.

§ 14

C. Rechnungsrevisoren
Mit dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren. Diesen sind die Rechnungen samt Belegen zur Prüfung vorzulegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung alljährlich einen Revisorenbericht.

§ 15

D. Disziplinarkommission
Die Disziplinarkommission wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Sie besteht aus dem Vereinspräsidenten, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder müssen praktizierende Anwälte mit Wohnsitz oder Geschäftsdomizil im Kanton Schwyz sein.

§ 16

Die Disziplinarkommission urteilt endgültig über Verletzungen von Standes- oder Verbandspflichten durch Verbandsmitglieder, die ihr von Mitgliedern, von Dritten oder vom Vorstand angezeigt werden.

§ 17

Der Disziplinarkommission steht die Befugnis zu folgenden Strafen und Massnahmen zu :

1. Kollegiale Mahnung.
2. Verweis.
3. Busse bis Fr. 500.00.
4. Antrag an die Mitgliederversammlung auf Ausschluss aus dem Verband.
5. Anzeige an die Aufsichtsbehörde.

Das Verfahren vor der Disziplinarbehörde wird durch ein Reglement geordnet.

§ 18

IV. Moderationsverfahren

Mitglieder des AVSZ und deren Auftraggeber sind berechtigt, beanstandete Anwaltsrechnungen durch die Diszipli-

narkommission auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen.⁶

Das Moderationsbegehren ist schriftlich einzureichen und kurz zu begründen.

Die Disziplinarkommission entscheidet über das weitere Verfahren. Sie kann namentlich eine schriftliche Vernehmung einholen, zu einer mündlichen Einigungsverhandlung einladen oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Die Disziplinarkommission kann für das Moderationsverfahren eine angemessene Entschädigung erheben.

Die Disziplinarkommission ist berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 19

V. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus :

1. Dem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag der Mitglieder.
2. Vereinsbussen.
3. Von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden

ausserordentlichen Beiträgen.

4. Dem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag der Mitglieder.
5. Vereinsbussen.
6. Von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden ausserordentlichen Beiträgen.

§ 20

Der Jahresbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben.

Die finanziellen Verpflichtungen Ausgetretener oder Ausgeschlossener laufen in jedem Falle bis Ende des Kalenderjahres.

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

§ 21

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

⁶ Fassung vom 02.05.1998

§ 22

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23

Im Falle der Verbandsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung der Akten und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Verbandszweck.

§ 24

VI. Schlussbestimmungen
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 1. Mai 1993 angenommen worden. Sie treten am 7. Mai 1994 in Kraft. Frühere Statuten werden damit aufgehoben.